Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) CleverOne

1. Allgemeines

1.1 Die Clever One GmbH, Kaiserstraße 28, 83022 Rosenheim, Deutschland (nachfolgend „Auftragnehmer“) stellt eine SaaS-Plattform für das Management von Bestattungsunternehmen zur Verfügung (nachfolgend „Software“). Die Software fungiert als zentrale Anwendung für die Steuerung und Verwaltung fachlicher Vorgänge im Bestattungsunternehmen.

1.2 Über Schnittstellen der Software kann zudem auf zusätzliche Dienstleistungen von Drittanbietern zugegriffen werden (nachfolgend „Partnerintegrationen“). Diese Drittanbieter werden zum Teil direkt als Unterauftragnehmer des Auftragnehmers für den Auftraggeber tätig, zum Teil werden Partnerintegrationen vom Auftraggeber optional separat beauftragt.

1.3 Auf bestimmte Funktionalitäten der Software kann zudem über eine App zugegriffen werden. Die App-Komponente der Software wird dem Auftraggeber über den Apple App Store und den Google Play Store zur Verfügung gestellt. Die Installation der App auf den Endgeräten hat der Auftraggeber selbst gemäß den Angaben des jeweiligen App Store Betreibers vorzunehmen.

1.4 Für die Nutzung der Software und die Erbringung ergänzender Dienstleistungen („Services“) gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Eine Individualvereinbarung zwischen den Parteien geht diesen AGB gegebenenfalls vor.

1.5 Das Angebot des Auftragnehmers richtet sich nur an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, also an natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB werden nicht abgeschlossen.

1.6 Der Vertrag wird elektronisch geschlossen und kommt mit Annahme des vom Auftraggeber übersandten Auftragsformulars durch den Auftragnehmer zustande. Bestandskunden können zudem über einen aus der Software heraus erreichbaren Marktplatz weitere Marktplatz-Module buchen. Der Vertrag über Marktplatz-Module, die über den Marktplatz gebucht werden, kommt mit Zugang der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers beim bei dem Tenant Admin des Auftraggebers zustande.

2. Digitalisierungsworkshops

2.1 Der Auftragnehmer bietet potenziellen Neukunden Anfrage einen kostenpflichtigen Digitalisierungsworkshop an, in dessen Rahmen gemeinsam mit dem Interessenten das Digitalisierungspotential durch eine mögliche Einführung der Software ermittelt wird („Workshop“). Der Workshop findet vor Ort beim Interessenten statt und wird gesondert vom Auftragnehmer angeboten und beauftragt.

2.2 Der Vertrag über den Workshop ist ein eigenständiger, entgeltlicher Vertrag, der unabhängig vom Zustandekommen eines Vertrages über die Nutzung der Software geschlossen wird. Er kommt durch Annahme des Angebots des Auftragnehmers durch den Interessenten zustande und unterliegt diesen AGB, insbesondere Ziffer 6, 12, 13, 15, soweit diese AGB nicht ausdrücklich die Existenz eines Vertrages über die Software voraussetzen.

2.3 Die Vergütung des Workshops richtet sich nach dem Angebot des Auftragnehmers und ist unabhängig davon zu zahlen, ob im Anschluss an den Workshop ein Vertrag über die Nutzung der Software zustande kommt.

2.4 Sagt der Interessent einen vereinbarten Workshop-Termin weniger als 3 Werktage vor dem vereinbarten Termin ab oder nimmt er den Termin ohne vorherige Absage nicht wahr, ist der Auftragnehmer berechtigt, 50% der vereinbarten Vergütung als pauschalierten Aufwendungsersatz in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Interessent weist nach, dass dem Auftragnehmer ein geringerer Aufwand entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Bereits entstandene, nicht stornierbare Reisekosten sind vom Interessenten in jedem Fall zu erstatten.

2.5 Sämtliche im Rahmen des Workshops vom Interessenten offengelegten vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten sind vom Auftragnehmer für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Durchführung des Workshops vertraulich zu behandeln, ausschließlich zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Workshops sowie zur Anbahnung eines möglichen Vertragsverhältnisses zu verwenden und vor der Kenntnisnahme durch unberechtigte Dritte zu schützen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob im Anschluss an den Workshop ein Vertrag über die Nutzung der Software zustande kommt. Im Übrigen gilt Ziffer 15 entsprechend.

2.6 Die im Rahmen des Workshops gemeinsam erarbeitete Einschätzung des Digitalisierungspotentials stellt eine unverbindliche fachliche Einschätzung auf Grundlage der vom Interessenten mitgeteilten Informationen dar. Sie begründet keine Zusicherung eines bestimmten wirtschaftlichen Ergebnisses und keine Beschaffenheitsvereinbarung hinsichtlich der Software. Für Ansprüche im Zusammenhang mit dem Workshop, insbesondere im Zusammenhang mit der erarbeiteten Einschätzung, gilt Ziffer 13 dieser AGB entsprechend.

3. Software und Nutzungsrechte

3.1 Die Software umfasst im Wesentlichen die folgenden Funktionsbereiche: digitale Auftragsverwaltung und Arbeitsaufträge, Termin- und Aufgabenmanagement, Dispositionstool, digitale Unterschrift, Kundenportal, Abmeldeservice, Buchhaltung, Qualitätsmanagement, Gedenkportal, Trauerdruck sowie digitaler Produktkatalog, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses in der Dokumentation des Auftragnehmers beschriebenen Ausgestaltung. Der weitere Funktionsumfang und die Ausgestaltung der einzelnen Module ergeben sich aus der jeweils aktuellen Dokumentation der Software. Öffentliche Äußerungen des Auftragnehmers, insbesondere auf seiner Webseite oder in Werbemitteln, sind gemäß Ziffer 8.3 keine Beschaffenheitsangaben und begründen keine über die Dokumentation hinausgehenden Ansprüche.

3.2 Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber für die Laufzeit des Vertrages das entgeltliche, weltweite, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Software bestimmungsgemäß für eigene Zwecke im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen zu nutzen. Die Nutzung für eigene Zwecke umfasst dabei die bestimmungsgemäße Nutzung der Software für allgemeine Geschäftszwecke des Auftraggebers und die Verarbeitung seiner Daten. Nicht umfasst ist die Nutzung der Software für Dritte, beispielsweise als Dienstleister oder eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung oder Nutzungsvermittlung an Dritte.

3.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Software durch eigene Mitarbeiter oder durch Dritte für seine eigenen Zwecke nutzen zu lassen („User“). Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Nutzung der Software durch seine User und sämtliche Schäden, die durch fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen seiner User verursacht wurden.

3.4 Die Nutzung einer Lizenz durch mehrere, auch verbundene, Unternehmen ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann für verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zusätzliche Lizenzen erwerben.

3.5 Soweit nicht anders vereinbart, stehen sämtliche Rechte an der Software, den Services und den Marktplatz-Modulen, welche durch den Auftragnehmer bereitgestellt oder unter diesem Vertrag entwickelt werden, ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Sämtliche Rechte an jeder Art von Veränderung, Entwicklung oder Verbesserung der Produkte oder Dienstleistungen, welche durch den Auftraggeber vorgenommen werden, stehen ebenfalls ausschließlich dem Auftragnehmer zu. Der

Auftraggeber erhält kein Recht am Quellcode der Software.

3.6 Die Software kann Open Source Software-Komponenten enthalten. Deren Nutzung unterliegt ausschließlich den jeweiligen Lizenzbedingungen der Open Source Software-Komponenten, die im Rahmen der Open Source Software-Komponenten übermittelt und/oder referenziert werden. Keine Bestimmung dieser AGB beeinflusst dabei die Rechte oder Pflichten des Auftraggebers aus diesen Lizenzbedingungen. Im Falle von Widersprüchen oder entgegenstehenden Lizenzbedingungen der Open Source Software-Komponenten und den Bestimmungen dieser AGB haben die Lizenzbedingungen der Open Source Software Vorrang.

3.7 Das Nutzungsrecht an der Software erstreckt sich auch auf Fixes, Patches, Entwicklungen und Updates, welche der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung stellt. Das Recht auf Updates beinhaltet nicht das Recht auf ein Nutzungsrecht an neuen oder zusätzlichen Produkten und Funktionalitäten, die als separates Produkt oder Marktplatz-Modul zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, deren Bedingungen verweisen auf diesen Absatz.

3.8 Der Auftragnehmer stellt die Software und eine Dokumentation der Software in elektronischer Form zur Verfügung.

3.9 Soweit nicht anders vereinbart oder aufgrund zwingenden Rechts oder anwendbarer Lizenzbedingungen von Open Source Software-Komponenten vorgeschrieben, ist der Auftraggeber nicht berechtigt,

a) die Software über das für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Maß hinaus zu kopieren, weder im Ganzen noch teilweise;

b) die Software zu modifizieren, zu korrigieren, anzupassen, zu übersetzen, zu verbessern oder anderweitig abgeleitete Entwicklungen an der Software vorzunehmen;

c) die Software zu vermieten, zu verleihen, zu verkaufen, zu lizenzieren, zu übertragen oder sonst Dritten zugänglich zu machen;

d) die Software zurückzuentwickeln, zu dekompilieren, zu disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zu entschlüsseln, weder im Ganzen, noch teilweise;

e) Sicherheitseinrichtungen oder Schutzmechanismen, die in der Software enthalten oder für diese genutzt werden, zu umgehen oder zu verletzen;

f) Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Software oder die Server des Auftragnehmers zu beschädigen oder deren ordnungsgemäße Funktion zu beeinträchtigen;

g) Urheberrechtsvermerke, Markenzeichen, Dokumentation, Haftungsausschlüsse oder sonstige Rechtshinweise sowie Kennzeichnungen oder Seriennummern, die in Verbindung zur Software oder Dokumentation stehen, zu entfernen, zu verändern, zu verdecken oder anderweitig zu manipulieren;

h) die Software in einer Art und Weise zu nutzen, die geltendes Recht verstößt oder die Rechte Dritter verletzt;

i) die Software für Benchmarkings oder Wettbewerbsanalyse der Software, für die Entwicklung, Verwendung oder die Bereitstellung konkurrierenden Software-Produkts, Services oder Marktplatz-Module oder für sonstige Zwecke zu nutzen, die den Interessen des Auftragnehmers zuwiderlaufen; oder

j) die Software für oder in Zusammenhang mit der Planung, der Konstruktion, der Instandhaltung, dem Betrieb oder der Nutzung von gefährlichen Umgebungen, Systemen oder Anwendungen oder anderen sicherheitskritischen Anwendungen zu nutzen oder die Software anderweitig in einer Weise einzusetzen, bei der der Einsatz der Software zu körperlichen Schäden oder schweren Sachschäden führen könnte.

3.10 Der Auftraggeber gestattet es dem Auftragnehmer, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software unter Wahrung der Vertraulichkeitsinteressen des Auftraggebers zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Auftraggeber die Software qualitativ und quantitativ im Rahmen des von ihm erworbenen Nutzungsrechts nutzt. Hierzu wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware-

und Softwareumgebung durch den Auftragnehmer oder einen von ihm benannten und für den Auftraggeber akzeptablen Sachverständigen ermöglichen. Ergibt die Überprüfung eine nicht nur unwesentliche Überschreitung des erworbenen Nutzungsrechts oder eine anderweitige nicht nur unwesentliche vertragswidrige Nutzung, so trägt der Auftraggeber die Kosten der Überprüfung, andernfalls trägt der Auftragnehmer die Kosten. Nutzt der Auftraggeber die Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte hinsichtlich der Art der gestatteten Nutzung oder des vereinbarten Lizenzmodells überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

4. Go-Live

4.1 Die Lizenzgebühr für die Nutzung der Software wird unabhängig von der tatsächlichen Nutzung durch den Auftraggeber ab dem vereinbarten Go-Live-Termin berechnet. Spätestens bis zum Go-Live-Termin erbringt der Auftragnehmer vorbehaltlich der Erfüllung aller Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5 durch den Auftraggeber die Services zur Ersteinrichtung der Software und eine darüber hinaus gegebenenfalls beauftragte Migration aus einer anderen Bestattersoftware und stellt die Software zur Verfügung.

5. Verpflichtungen des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen in angemessenem Umfang unterstützen. Der Auftraggeber hat unaufgefordert sämtliche Mitwirkungsleistungen, Informationen, Daten, Dateien und Materialien, die für die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftragnehmer erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Kooperiert der Auftraggeber nicht ausreichend oder verursacht er Verzögerung, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, solange und soweit er daran durch die unzureichende oder verspätete Mitwirkung des Auftraggebers gehindert ist. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die nicht ausreichende oder rechtzeitige Zusammenarbeit zu informieren und eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Erfüllt der Auftraggeber dennoch seine Mitwirkungspflichten nicht, so gehen etwaige für den Auftragnehmer nicht vermeidbare sich daraus ergebenden Vergütungserhöhungen, zusätzliche Aufwendungen und Terminverschiebungen zu Lasten des Auftraggebers. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist gelten die betroffene Software bzw. der betroffene Service als zur Verfügung gestellt bzw. erbracht.

5.2 Der Auftraggeber ist verantwortlich für (i) angemessene Sicherheitsprozesse, Tools und Steuerungen für Systeme und Netzwerke, welche mit der Software interagieren, (ii) das Vorhalten alternativer Prozesse im Falle einer mangelnden Verfügbarkeit der Software, (iii) die Feststellung, ob die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit den spezifischen Anforderungen des Auftraggebers genügen; (iv) das angemessene interne Training der User und die Bereitstellung von internem technischen Support; und (v) die ordnungsgemäße Sicherung sämtlicher auf seiner Systemumgebung befindlichen Programme und Daten und sämtlicher in die Software übertragener bzw. mit der Software erstellter Daten und Arbeitsergebnisse mit Beginn der Nutzung der Software und anschließend in angemessenen regelmäßigen Abständen.

6. Services

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, werden Services (wie Ersteinrichtung, Professional Services, Consulting, Konfiguration, Migration) und angemessene Reisekosten nach Aufwand am Ende des Kalendermonats ihrer Erbringung gemäß der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Die

Abrechnung erfolgt anhand der Stundennachweise und Reisekostenbelege des Auftragnehmers. Soweit nicht anders vereinbart, werden angemessene Reisekosten nach Aufwand und gegen Beleg vom Auftraggeber getragen und monatlich in Rechnung gestellt.

6.2 Soweit sich Mitarbeiter des Auftragnehmers in den Räumen des Auftraggebers aufhalten, werden sie sich an Sicherheitsanweisungen des Auftraggebers halten. Der Auftraggeber hat hierzu diese Anweisungen in schriftlicher Form vorab an den Auftragnehmer zu übermitteln.

6.3 Der Auftragnehmer behält sich alle Rechte an Arbeitsergebnissen vor, die bei der Erbringung von Services erstellt werden. Dies umfasst insbesondere Software/Code, Schnittstellen, Methoden, Prozesse und Templates, die vom Auftragnehmer genutzt, geschaffen oder verändert werden. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber an solchen Arbeitsergebnissen ein nicht-ausschließliches, nichtübertragbares Nutzungsrecht für eigene Zwecke gemäß Ziffer 3.2 dieser AGB.

6.4 Arbeitsergebnisse, die durch den Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung von Services für den Auftraggeber erstellt werden, insbesondere Customizing/Modifikation der Software, sind nicht vom Standard-Support des Auftragnehmers gedeckt, sofern diese Arbeitsergebnisse nicht in die Standard-Software übernommen werden. Solche Arbeitsergebnisse können grundsätzlich auch nur mit der jeweils zum Erstellungszeitpunkt aktuellen Version/Release der Software eingesetzt werden. Jedes Upgrade oder Update kann zusätzliche kostenpflichtige Migrationsleistungen notwendig machen.

7. Marktplatz-Module und Partnerintegrationen

7.1 Über einen aus der Software heraus erreichbaren Marktplatz kann der Auftraggeber Partnerintegrationen nach Ziffer 1.2 aktivieren sowie von Clever One selbst angebotene Zusatzmodule („Marktplatz-Module“) buchen. Die Buchung und Aktivierung sind ausschließlich dem hierzu berechtigten Tenant-Administrator des Auftraggebers möglich.

Partnerintegrationen

7.2 Für über den Marktplatz aktivierte Partnerintegrationen gilt Ziffer 1.2 entsprechend.

7.3 Die Aktivierung einer Partnerintegration geschieht durch Eingabe der Zugangsdaten, die der Integrationspartner dem Auftraggeber auf Basis eines separaten Vertrages zur Verfügung stellt. Verfügt der Auftraggeber noch nicht über Zugangsdaten, kann er einen Vertragsschluss bei dem Integrationspartner über den Marktplatz anfragen. Clever One fungiert insoweit als Bote. Unmittelbar über den Marktplatz können Auftraggeber und Integrationspartner keine Verträge schließen.

7.4 Der Funktionsumfang von Partnerintegrationen ergibt sich aus der Beschreibung auf der Webseite des Auftragnehmers und/oder auf der Webseite des jeweiligen Partners. Der Auftragnehmer gewährleistet weder den Fortbestand des Angebots noch eine bestimmte Verfügbarkeit der Partnerintegrationen. Der Auftragnehmer behält es sich vor, das Angebot der zur Verfügung gestellten Partnerintegrationen jederzeit zu ändern, insbesondere, wenn ein Drittanbieter die Partnerintegration ändert oder einstellt. Sofern Partnerintegrationen vom Auftraggeber direkt beim jeweiligen Drittanbieter beauftragt werden, stellten diese Partnerintegrationen keine Leistungen des Auftragnehmers dar. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall hinsichtlich der Partnerintegration nicht Vertragspartner des Auftraggebers und der Auftragnehmer übernimmt hinsichtlich der Partnerintegration keine Gewährleistung und Haftung.

7.5 Die Beendigung des Hauptvertrages oder die Deaktivierung der Partnerintegration berühren den Vertrag zwischen Auftraggeber und Integrationspartner nur, wenn Auftraggeber und Integrationspartner dies separat vereinbart haben.

Marktplatz-Module

7.6 Für den Funktionsumfang, die Nutzungsrechte, die Rechte des Auftragnehmers sowie die

Beschränkungen der Nutzung von Marktplatz-Modulen, die Clever One selbst anbietet, gilt Ziffer 3 dieser AGB entsprechend, soweit sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Marktplatz-Moduls im Marktplatz nichts anderes ergibt.

7.7 Laufzeit, Kündigungsfristen und die Vergütung des jeweiligen Marktplatz-Moduls ergeben sich im Übrigen aus der Leistungsbeschreibung im Marktplatz zum Zeitpunkt der Buchung. Soweit dort nichts anderes angegeben ist, ist das jeweilige Marktplatz-Modul nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit gesondert und unabhängig vom Hauptvertrag kündbar.

7.8 Endet der Hauptvertrag, enden mit Wirkung zum selben Zeitpunkt auch sämtliche von Clever One selbst kostenpflichtig angebotenen Marktplatz-Module.

7.9 Vergütung für Marktplatz-Module wird, monatlich rückwirkend für den Vormonat in Rechnung gestellt, soweit im Marktplatz nicht abweichend angegeben.

7.10 Ziffer 8 (Gewährleistung) gilt entsprechend.

7.11 Bucht der Auftraggeber ein Marktplatz-Modul, im Rahmen dessen personenbezogene Daten im Auftrag verarbeitet werden, gilt Ziffer 16.2 dieser AGB (Anpassung der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung) entsprechend.

8. Gewährleistung

8.1 Die Software wird vom Auftragnehmer mangelfrei zur Verfügung gestellt und entspricht bei bestimmungsgemäßer Nutzung im Wesentlichen den in der Dokumentation genannten Spezifikationen.

8.2 Der Einräumung der vereinbarten Nutzungsrechte an den Auftraggeber stehen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter entgegen.

8.3 Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln, sind keine Beschaffenheitsangaben.

8.4 Im Fall der Mangelhaftigkeit sind die Mängelansprüche des Auftraggebers zunächst auf Nacherfüllung beschränkt. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auftretende Mängel schriftlich mit Beschreibung des Mangels mitteilen und zur Mängelbeseitigung auffordern. Der Auftragnehmer leistet bei nachgewiesenen Mängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass der Auftragnehmer die Software erneut in mangelfreiem Zustand zur Verfügung stellt bzw. erbringt oder den Mangel beseitigt.

8.5 Falls die Nacherfüllung nach zwei Nacherfüllungsversuchen endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber von dem Vertrag bzw. Vertragsteil, der den mangelhaften Leistungsgegenstand betrifft, zurücktreten oder die Vergütung insoweit angemessen mindern. Die übrigen Vertragsteile bleiben unberührt. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet der Auftragnehmer im Rahmen der in diesen AGB festgelegten Grenzen der Haftung.

9. Zurverfügungstellung der Software und Erbringung der Services

9.1 Die Software wird als „Software as a Service“ („SaaS“) zur Verfügung gestellt, das heißt der Auftragnehmer stellt die Software für den Auftraggeber in einem logisch separierten Account zum Fernzugriff über das Internet zur Verfügung. Eine Überlassung oder Weitergabe der Software an den Auftraggeber findet nicht statt. Die Software wird dem Auftraggeber in ihrer jeweils aktuellen Version/Release zur Verfügung gestellt.

9.2 Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Software mit einer Verfügbarkeit von mindestens 99,5 % des jeweiligen Kalendermonats zur Verfügung stellen (nachfolgend „Mindestverfügbarkeit“). Verfügbar ist die Software in diesem Zusammenhang, wenn zwischen den Servern, auf denen die

Software gehostet wird, und dem Übergabepunkt zum Internet eine ununterbrochene Verbindung besteht und der Auftraggeber in der Lage ist, sich anzumelden und Zugriff auf die Software hat. Die Mindestverfügbarkeit bezieht sich nicht auf Test- und Entwicklungsserver. Bei der Berechnung der Mindestverfügbarkeit bleiben folgende Zeiten unberücksichtigt: (i) Zeiten planmäßiger Wartungsarbeiten, sofern der Auftragnehmer diese mindestens 48 Stunden im Voraus in Textform angekündigt hat und diese, soweit möglich, außerhalb der Geschäftszeiten (Werktags 9 – 17 Uhr) durchgeführt werden; (ii) Zeiten, in denen die Nichtverfügbarkeit auf Umständen höherer Gewalt beruht; sowie (iii) Zeiten, in denen die Nichtverfügbarkeit auf einem Verhalten des Auftraggebers, seiner User, von diesen eingesetzter Hard- oder Software, der Internetanbindung des Auftraggebers oder auf einer nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Handlung Dritter (einschließlich Anbietern von Partnerintegrationen) beruht.

9.3 Für die Nutzung der Software benötigt der Auftraggeber einen aktuellen Standardwebbrowser (Google Chrome oder Mozilla Firefox) und für die Nutzung der App ein aktuelles Betriebssystem (iOS oder Android). Der Auftraggeber ist für die Bereitstellung und den Betrieb der Hardware und Betriebssoftware (Endgeräte) sowie für eine sichere und schnelle Internetverbindung verantwortlich.

9.4 Software und sonstige Arbeitsergebnisse gelten als übergeben, sobald sie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden. Services gelten als erbracht, sobald der jeweilige Service abgeschlossen wurde. Support und Pflege werden gegebenenfalls mit Zeitablauf als monatlich anteilig erbracht angesehen.

9.5 Sofern nicht anders vereinbart, unterliegen Software und Services keiner gesonderten Abnahme durch den Auftraggeber, sondern gelten mit Übergabe als abgenommen. Sollte eine Abnahme vertraglich vereinbart sein und hält der Auftraggeber den Zeit- oder Testplan der Abnahme nicht ein oder liegt ein solcher Testplan oder eine zeitliche Begrenzung für Tests und Abnahme nicht vor, so gelten Software und Services zehn Werktage nach Übergabe als abgenommen.

9.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen (insgesamt als „Subunternehmer" bezeichnet) einzusetzen, um die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass Subunternehmer entsprechend dieser AGB an Verpflichtungen hinsichtlich Geheimhaltung und Datenschutz gebunden sind. Die Beauftragung von Subunternehmern lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers dem Auftraggeber gegenüber unberührt. Der Auftragnehmer haftet für eventuelle Schlechtleistungen eines Subunternehmers wie für eigenes Verschulden.

10. Kundenportal, White-Label-Funktion

10.1 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber im Rahmen der Software ein Kundenportal zur Verfügung, über das Angehörige und sonstige Kunden des Auftraggebers unter anderem digitale Kundenakten einsehen, persönliche Daten bearbeiten, Dokumente verwalten, Produkte und Dienstleistungen auswählen und bestellen, Abmeldungen von Verträgen erfassen, auf eine Musikmediathek zugreifen sowie Trauerdruckerzeugnisse gestalten können. Der Funktionsumfang des Kundenportals ergibt sich im Übrigen aus Ziffer 3.1.

10.2 Der Auftragnehmer ermöglicht es dem Auftraggeber, das Kundenportal als sogenannte White-Label-Version einzusetzen. Hierzu kann der Auftraggeber im Kundenportal insbesondere sein eigenes Logo sowie eigene Anbieterinformationen, ein eigenes Impressum, eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen und eigene Datenschutzhinweise hinterlegen (nachfolgend „Auftraggeberinhalte").

10.3 Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit, Rechtmäßigkeit und Aktualität der Auftraggeberinhalte, insbesondere für die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen an Anbieterkennzeichnung, Impressum, Allgemeine Geschäftsbedingungen und Datenschutzhinweise, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftragnehmer übernimmt keine Prüfungspflicht

und keine Verantwortung für den Inhalt der Auftraggeberinhalte und macht sich diese nicht zu Eigen. Ziffer 14.2 und 14.4 gelten für die Auftraggeberinhalte entsprechend.

10.4 Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer für die Laufzeit des Vertrages das unentgeltliche, nicht ausschließliche und auf den Zweck der Bereitstellung der White-Label-Version des Kundenportals beschränkte Recht ein, das vom Auftraggeber hinterlegte Logo zu vervielfältigen, zu speichern und im Kundenportal sowie in damit im Zusammenhang stehenden Systemausgaben (z.B. E-Mail-Benachrichtigungen des Kundenportals) dazustellen. Der Auftraggeber gewährleistet, dass er zur Einräumung dieser Rechte befugt ist und dass die Nutzung des Logos durch den Auftragnehmer im vorgenannten Umfang keine Rechte Dritter verletzt; Ziffer 14.4 gilt entsprechend.

11. Support

11.1 Der Support umfasst Unterstützung und Beratung des Auftraggebers bei der Behebung von Problemen bei der Nutzung der Software, einschließlich der Überprüfung, Diagnose und Korrektur von erheblichen Mängeln und Fehlern der Software und der Bereitstellung Updates, um die Funktionsfähigkeit der Software zu gewährleisten.

11.2 Der Support erstreckt sich nicht auf Probleme mit oder Schäden an der Software, soweit diese verursacht wurden durch (i) Fahrlässigkeit, Missbrauch oder unsachgemäße Bedienung seitens des Auftraggebers, (ii) Bedienung oder Nutzung der Software nicht im Einklang mit den Nutzungsrechten nach Ziffer 2.3 oder den Vorgaben der Dokumentation oder Nichtbeachtung der vom Auftragnehmer vorgegebenen Spezifikationen oder Einschränkungen; (iii) Modifikationen an der Software, die nicht vom Auftragnehmer durchgeführt oder genehmigt wurden; (iv) Handlungen Dritter; (v) Produkte von Drittanbietern; und/oder (vi) höhere Gewalt.

11.3 Bei jeder Anfrage oder Störungsmeldung wird der Auftragnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen eine Priorität entsprechend den nachfolgend definierten Kriterien festlegen. Der Auftragnehmer kann redundante Störungsmeldungen des Auftraggebers, die sich auf dieselbe Störung beziehen, zu einer Störungsmeldung zusammenführen.

11.4 Der Auftragnehmer gewährleistet für den Support die hier definierten Erreichbarkeitszeiten unter den angegebenen Kontaktdaten („Werktags" bezieht sich dabei auf Montag bis Freitag, außer an Feiertagen am Sitz des Auftragnehmers):

Erreichbarkeit: Werktags 9 – 17 Uhr

Telefon: +49-(0)8031 400 59 00

E-Mail: support@cleverone.io

Sprachen: Deutsch und Englisch

11.5 Der Auftragnehmer gewährleistet für den Support die hier definierten Reaktionszeiten. Die Reaktionszeit ist dabei die Zeit zwischen der ersten Anfrage oder Störungsmeldung durch den Auftraggeber (telefonisch oder elektronisch) und der ersten Rückmeldung (telefonisch oder elektronisch) des Auftragnehmers. Maßgeblich sind nur Zeitintervalle während der Erreichbarkeitszeiten. Für Anfragen und Störungsmeldungen, die außerhalb der Erreichbarkeitszeiten eingehen, beginnt die Reaktionszeit am nächstfolgenden Werktag um 9:00 Uhr.

Priorität 1 (Hoch)

Die Software oder wesentliche Funktionalitäten der Software stehen nicht zur Verfügung und der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers ist dadurch stark beeinträchtigt

Reaktionszeit: 4 Stunden

Priorität 2 (Mittel)

Einzelne Funktionalitäten der Software stehen nicht wie beschrieben zur Verfügung, die Nutzung der Software insgesamt ist jedoch möglich, der Geschäftsbetrieb des Auftraggebers ist nicht oder

nur unwesentlich beeinträchtigt

Reaktionszeit: 24 Stunden

Priorität 3 (Gering)

Funktionalität der Software nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt, allgemeine Fragen

Reaktionszeit: 7 Tage

11.6 Der Auftragnehmer bemüht sich, Störungen so schnell wie möglich zu beheben, es ist jedoch nicht möglich, vorab allgemein bestimmte feste Störungsbehebungszeiten festzulegen und zu garantieren, da Störungen verschiedenste Art und mannigfaltige Ursachen haben können. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber regelmäßig über den Fortschritt der Störungsbehebung informieren.

11.7 Die Fehlerbehebung erfolgt grundsätzlich durch Zugriff auf die Software. Zur Ermöglichung von Support und Softwarepflege gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Zugriff auf die Software und die mit der Software verarbeiteten Daten, soweit dies für die Erbringung der Support- und Pflegeleistungen notwendig ist.

11.8 Der Auftraggeber benennt einen Supportkoordinator. Support-Anfragen und Störungsmeldungen sind ausschließlich über den Supportkoordinator an den Auftragnehmer zu richten.

12. Zahlungsbedingungen, Preisanpassung

12.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar.

12.2 Lizenzgebühren werden, je nach dem vereinbartem Abrechnungsmodell, monatlich oder jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

12.3 Die Gebühr für die Ersteinrichtung ist mit Vertragsschluss fällig. Die Vergütung für sonstige Services (z.B. Migration von Daten aus anderer Bestattungssoftware) oder Marktplatz-Module werden in dem auf die Leistungserbringung folgenden Monat in Rechnung gestellt.

12.4 Nach Verbrauch berechnete Gebühren (z.B. Kündigungsservice, Trauerdruck, Marktplatz-Module soweit angegeben) werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt.

12.5 Rechnungen werden elektronisch an die im Vertrag angegebene E-Mail-Adresse versandt. Sofern der Auftraggeber ein Lastschriftmandat erteilt hat, werden die Rechnungsbeträge innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

12.6 Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.

12.7 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 Abs. 2 BGB und eine Pauschale in Höhe von 40 EUR gemäß § 288 Abs. 5 berechnet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Zugang des Auftraggebers zur Software bei einem Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen (d.h. ab Tag 41 nach Rechnungsdatum) vorübergehend zu deaktivieren, bis die überfällige Rechnung bezahlt wurde.

12.8 Der bei Vertragsschluss vereinbarte bzw. sich aus der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste ergebende Preis für die Basissoftware gilt unverändert für die Dauer der initialen Vertragslaufzeit gemäß Ziffer 17.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Preis mit Wirkung zum Beginn einer jeden nachfolgenden Verlängerungsperiode gemäß Ziffer 17.1 zu erhöhen, jedoch nur unter den folgenden Voraussetzungen.

12.9 Die Erhöhung ist nur zulässig, soweit und in dem Umfang, in dem sich die für die Erbringung der Software und der Services maßgeblichen Kosten des Auftragnehmers, insbesondere für Hosting- und Cloud-Infrastruktur, Personal für Betrieb, Support und Weiterentwicklung sowie Lizenzen von Drittanbietern, seit Vertragsschluss oder seit der letzten Preiserhöhung erhöht haben. Die Erhöhung darf zudem einen Betrag von 5 % der zuletzt gültigen Vergütung pro Verlängerungsperiode nicht übersteigen. Sinken die vorgenannten Kosten insgesamt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine entsprechende Preissenkung gemäß den vorstehenden Grundsätzen gutzuschreiben.

12.10 Der Auftragnehmer wird eine beabsichtigte Preiserhöhung mit einer Frist von mindestens zwei

Monaten vor Beginn der jeweiligen Verlängerungsperiode in Textform ankündigen. Die Ankündigung enthält eine nachvollziehbare Darstellung, welche Kostenfaktoren sich in welchem Umfang erhöht haben und wie sich dies auf die Höhe der Preiserhöhung auswirkt.

12.11 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ankündigung mit Wirkung zum Beginn der Verlängerungsperiode, zu der die Preiserhöhung wirksam werden soll, zu kündigen. Macht der Auftraggeber von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, bleibt es bis zur Beendigung des Vertrages bei dem zuletzt geltenden Preis. Auf dieses Sonderkündigungsrecht sowie die hierfür geltende Frist wird der Auftragnehmer in der Ankündigung nach dieser Ziffer 12.8 ausdrücklich hinweisen.

13. Haftungsbegrenzung

13.1 Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer, sowohl für eigenes als auch für zugerechnetes Verhalten, nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut.

13.2 Für die vorgenannten Fälle begrenzter Haftung ist diese zusätzlich der Höhe nach begrenzt auf die jährlich vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung je Schadensfall und auf das Doppelte der jährlich vom Auftraggeber zu zahlenden Vergütung für alle Schadensfälle eines Vertragsjahres. Die jährliche Vergütung bestimmt sich nach der in den letzten 12 Monaten vor Schadenseintritt vom Auftraggeber gezahlten bzw. zu zahlenden Vergütung oder, falls der Vertrag bei Schadenseintritt noch keine 12 Monate bestand, nach dem Zwölffachen der durchschnittlichen monatlichen Vergütung.

13.3 Für mittelbare und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn, Personalmehrkosten, nutzlose Aufwendungen und unterbliebene Einsparungen etc. haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13.4 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Personenschäden, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt, sowie für Schäden, die in den Schutzbereich einer vom Auftragnehmer gegebenen eigenständigen Garantie, Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie fallen, sofern sich aus der jeweiligen Garantievereinbarung nichts anderes ergibt.

13.5 Verletzt der Auftraggeber die ihm obliegende Pflicht zur ordnungsgemäßen Datensicherung, so haftet der Auftragnehmer im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen bei Datenverlust der Höhe nach begrenzt auf diejenigen Schäden, die auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber aufgetreten wären.

14. Fremde Inhalte

14.1 Dem Auftraggeber ist es untersagt, Inhalte (z.B. Fotos in der Foto- oder Produktbibliothek) in die Software einzustellen oder mit ihr zu generieren, die gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Ferner ist es dem Auftraggeber untersagt, Inhalte einzustellen oder zu generieren, die Rechte, insbesondere Urheber- oder Markenrechte Dritter verletzen.

14.2 Der Auftragnehmer macht sich fremde Inhalte nicht zu Eigen und übernimmt keine Verantwortung für sie.

14.3 Der Auftragnehmer behält sich vor, fremde Inhalte zu sperren, wenn diese gegen Ziffer 14.1 verstoßen.

14.4 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den

Auftragnehmer wegen der Verletzung von Rechten oder wegen Rechtsverstößen aufgrund der vom Auftraggeber eingestellten oder generierten Inhalte geltend gemacht werden, sofern der Auftraggeber diese zu vertreten hat. Der Auftraggeber übernimmt in diesem Zusammenhang auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung des Auftragnehmers einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten.

15. Vertraulichkeit

15.1 Jede der Parteien verpflichtet sich, alle im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit erhaltenen Informationen, die (a) als „vertraulich" oder „geheim" oder mit einem gleichbedeutenden Hinweis gekennzeichnet sind oder mündlich als vertraulich bezeichnet werden; (b) aufgrund ihres Inhalts als vertraulich anzusehen sind; oder (c) von vertraulichen Informationen, welche zur Verfügung gestellt worden sind, abgeleitet wurden; ausschließlich für die Zwecke der vertraglichen Zusammenarbeit zu verwenden, vertraulich zu behandeln und vor der Kenntnisnahme durch unberechtigte Dritte zu schützen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung ist allen Personen aufzuerlegen, die mit der Durchführung dieses Vertrages betraut werden.

15.2 Von der Vertraulichkeitsverpflichtung ausgenommen sind Informationen, die (a) öffentlich zugänglich sind oder durch Befugte nachträglich öffentlich zugänglich gemacht wurden oder der anderen Partei bei Vertragsschluss bereits bekannt waren; (b) unabhängig und selbstständig von der anderen Partei entwickelt wurden; (c) der anderen Partei von einem Dritten offenbart wurden, der keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt, oder (d) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen (in diesem Falle ist die betroffene Partei hierüber unverzüglich zu unterrichten).

16. Datenschutz und Informationssicherheit

16.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf die Software zuzugreifen, um die Einhaltung der Nutzungsbedingungen der Software, einschließlich der Vergütung, durch den Auftraggeber zu verifizieren; um Diagnosen und Analysen zu erstellen und um die Einstellungen der Software anzupassen und zu optimieren, um die Leistung und/oder Sicherheit der Software zu verbessern, vorausgesetzt dass diese Anpassungen keine negativen Auswirkungen auf die Nutzung der Software durch den Auftraggeber haben. Der Auftragnehmer ist des Weiteren berechtigt, System- und Metadaten über die Nutzung der Software zu erheben, um diese im Rahmen der Identifikation und Behebung potenzieller Mängel und Fehler der Software zu nutzen, um statistische Analysen zu erstellen und um die Entwicklung der Software zu unterstützen und zu optimieren.

16.2 Im Rahmen der Nutzung der Software kann der Auftraggeber personenbezogene Daten verarbeiten. Der Auftraggeber ist dabei Verantwortlicher und der Auftragnehmer ist ein Auftragsverarbeiter. Diese Auftragsverarbeitung ist in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zwischen den Parteien geregelt, die unter www.cleverone.io/legal abrufbar ist und ausdrücklich in den Vertrag zwischen den Parteien einbezogen wird. Bucht der Auftraggeber zusätzliche Services, Partnerintegrationen oder Marktplatz-Module so wird die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (insbesondere deren Anlangen) durch die Leistungsbeschreibung der Services, Partnerintegrationen oder Marktplatz-Module angepasst. Erwirbt der Auftragnehmer Lizenzen auch für mit ihm verbundene Unternehmen gem. § 15 AktG, so ist das jeweilige verbundene Unternehmen Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten.

17. Laufzeit, Kündigung

17.1 Soweit nicht anderweitig vereinbart, beträgt die initiale Laufzeit 24 Monate ab dem vereinbarten Go-Live-Termin. Die Laufzeit verlängert sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate, wenn der

Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt wird. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen, wobei eine E-Mail an die Adresse kuendigung@cleverone.io die Schriftform wahrt.

17.2 Sofern der Auftraggeber Lizenzen für (eine) weitere juristische Person(en) erwirbt, besteht auch bei abweichende(m/n) Go-Live-Termin(en) ein Gleichlauf mit dem Laufzeitende der Hauptlizenz. Die Möglichkeit zur Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Laufzeitende besteht für jede Lizenz separat.

17.3 Der Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn eine wesentliche Vertragsverletzung der jeweils anderen Partei nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung der schriftlichen Abmahnung geheilt wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

17.4 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt für den Auftragnehmer insbesondere vor, wenn der Auftraggeber eine Beteiligung an einem Wettbewerber des Auftragnehmers erwirbt oder übernimmt, die es ermöglicht, unmittelbaren Einfluss auf dessen Geschäftspolitik auszuüben, oder wenn umgekehrt ein Wettbewerber des Auftragnehmers eine solche Beteiligung am Auftraggeber erwirbt oder übernimmt. Eine unmittelbare Einflussnahme im vorstehenden Sinne ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Beteiligung mit mehr als 25 Prozent der Stimmrechte verbunden ist. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über das Entstehen einer solchen Beteiligung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen ab Kenntnis, unter Angabe des betroffenen Wettbewerbers. Eine Kündigung nach dieser Ziffer wird frühestens vier Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung beim Auftraggeber wirksam; während dieser Frist hat der Auftraggeber das Recht, seine Daten gemäß Ziffer 17.5 zu exportieren.

17.5 Nach Ende der Laufzeit erhält der Auftraggeber, sofern und soweit er sich nicht im Zahlungsverzug befindet, für weitere vier Wochen Read-Only-Zugriff auf die Software. Während dieser Zeit kann er die in der Software verarbeiteten Daten über die zur Verfügung gestellte Exportfunktion exportieren. Nach Ablauf dieser vier Wochen wird der Auftragnehmer die Daten des Auftraggebers löschen. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 17.3 oder 17.4 kann der Auftraggeber den Zugriff des Auftragnehmers auch entziehen und die Daten des Auftraggebers für diesen exportieren und zur Verfügung stellen.

18. Anbieterwechsel (Data Act)

18.1 Die Clever One GmbH stellt dem Auftraggeber Datenverarbeitungsdienste im Sinne von Art. 2 Nr. 8 der Verordnung (EU) 2023/2854 („Data Act“) zur Verfügung. Die Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit einem Wechsel des Auftraggebers zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten oder zu einer eigenen IKT-Infrastruktur richten sich nach dem Data Act Addendum – Wechselvereinbarung (nachfolgend „Addendum“), das Bestandteil des Vertrages und unter www.cleverone.io/legal abrufbar ist.

18.2 Das Wechselrecht nach dem Addendum besteht zusätzlich zu den ordentlichen Kündigungsrechten gemäß Ziffer 17 dieser AGB und schränkt diese nicht ein. Macht der Auftraggeber von seinem Wechselrecht Gebrauch, gelten für die Vertragsbeendigung die Regelungen des Addendums vorrangig vor Ziffer 17.

18.3 Wechselentgelte im Sinne von Art. 29 Data Act werden vom Auftragnehmer nicht erhoben. Unberührt bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf die vertraglich vereinbarte laufende Vergütung bis zum Wirksamwerden der Vertragsbeendigung gemäß Addendum sowie ein etwaiger Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung gemäß Ziffer 18.4.

18.4 Wird das Vertragsverhältnis durch Ausübung des Wechselrechts nach dem Addendum vor Ablauf der jeweils laufenden Vertragslaufzeit (Mindestlaufzeit gemäß Ziffer 17.1 oder automatisch verlängerte Laufzeit) beendet, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Vorfälligkeitsentschädigung. Diese

berechnet sich nach der Vergütung, die bis zum Ende der laufenden Vertragslaufzeit noch angefallen wäre, abzüglich eines pauschalen Abzugs von 15 % für ersparte Aufwendungen des Auftragnehmers infolge der vorzeitigen Beendigung. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis gestattet, dass die ersparten Aufwendungen höher sind; dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis gestattet, dass er anderweitigen Erwerb nicht erzielen konnte oder nicht erzielt hat. Die Vorfälligkeitsentschädigung ist kein Wechselentgelt im Sinne von Art. 2 Nr. 36 Data Act.

18.5 Im Übrigen gelten für den Anbieterwechsel ausschließlich die Regelungen des Addendums, das die Anforderungen der Art. 23 bis 31 Data Act umsetzt.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten aufgrund dieses Vertrages verpflichten sich die Parteien, zunächst eine gütliche Einigung zu suchen. Sollte dies nicht möglich sein, so einigen sich die Parteien bereits jetzt auf den Sitz des Auftragnehmers als allgemeinen Gerichtsstand.

19.2 Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht. Alle Mitteilungen unter diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und werden mit erster Zustellung wirksam.

19.3 Der Auftragnehmer kann Änderungen an diesen AGB vornehmen, wenn diese aufgrund geänderter Umstände, beispielsweise bei wesentlichen Änderungen der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung, des relevanten Markt- und Geschäftsumfelds oder aufgrund technischer Entwicklungen notwendig werden und für den Auftraggeber zumutbar sind. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in einem angemessenen Zeitraum, mindestens einen Monat, vor Inkrafttreten der Änderungen, über die Änderungen in elektronischer Form informieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, solchen Änderungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Änderungsmitteilung zu widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs des Auftraggebers hat der Auftragnehmer das Recht, das Vertragsverhältnis außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Widerspricht der Auftraggeber nicht, gilt seine Zustimmung nach Ablauf der oben genannten Fristen als erteilt. Auf die Dauer der Frist und auf die Bedeutung ihres ergebnislosen Ablaufs wird der Auftragnehmer bei der Ankündigung der Änderungen dieser AGB ausdrücklich hinweisen. Für Anpassungen der Vergütung gilt diese Ziffer nicht; insoweit ist ausschließlich Ziffer 9.8 dieser AGB maßgeblich.